

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Amt Wachsenburg
vom 17.06.2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 13. Mai 2019 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Amt Wachsenburg werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben und Betreuungsgrundsatz

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen sowie auf Grundlage der pädagogischen Konzeption der Einrichtung, die mit der Aufnahme des Kindes durch die Eltern anerkannt wird.

§ 3
Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut.

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind nach Entscheidung des Trägers an Werktagen montags bis freitags geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (täglich nicht mehr als 5 Stunden) erfolgen. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Weitere Schließtage (z.B. Bildungstage, Brückenschließtage, Schließzeiten auf Grund von Baumaßnahmen) werden nach Anhörung der Elternbeiräte bis zum 31.10. des Vorjahres bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen und die Wohnsitzgemeinde bestätigt, die entsprechenden Betriebskosten nach § 21 Abs. 5 ThürKitaG zu tragen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug

besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal bis spätestens 08:00 Uhr mitzuteilen.
- (5) Jedes Kind soll in der Regel im Jahr mindestens einen zusammenhängen Urlaub von 10 Werktagen am Stück haben.
- (6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Amt Wachsenburg einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung, Verhalten bei Unfällen

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Absprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

- (3) Sollte das Kind in der Kindertageseinrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das pädagogische Personal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt zu veranlassen und die Eltern unverzüglich zu informieren.

§ 8 Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 12 ThürKitaG).

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Verpflegung

Es wird in allen Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen, bestehend aus einer altersentsprechenden, gesunden, vitamin- und abwechslungsreichen Mahlzeit, sowie eine Versorgung mit Getränken angeboten. Eine darüberhinausgehende Vollverpflegung (Frühstück/Vesper) ist möglich, wenn die Kindertagesstätte diese im Rahmen der pädagogischen Konzeption anbietet. Für die Inanspruchnahme der Essensversorgung in den Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme der Mittagsversorgung, schließen die Eltern mit dem Essensanbieter einen privatrechtlichen Vertrag ab. Die Auswahl des Essensanbieters erfolgt im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen durch die Eltern sind schriftlich bis zum Ende eines Monats mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Einrichtung vorzunehmen.
- (2) Wird ein Kind mehrmals nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung abgeholt oder werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten so kann das Kind vom weiteren

Besuch der Kindertageseinrichtungen ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und wird durch Bescheid mitgeteilt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (3) Kinder, deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungs- oder Verpflegungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als abgemeldet, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- (4) Ein Kind kann unabhängig von den Bestimmungen des Absatz 2 ganz oder zeitweise vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
- das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung unentschuldig fernbleibt
 - eine Betreuung in einer Kindertagesstätte aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist,
 - nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederezulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Kindertagesstätte vorgelegt wird.
 - wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Einrichtungspersonal und den Personensorgeberechtigten stark gestört ist und keine gemeinsame Einigung gefunden werden kann. In einem solchen Fall ist jedoch für das Kind ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte bereitzustellen.

Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und wird durch Bescheid mitgeteilt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), das Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (ThürKitaG), das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), die EU-Datenschutzverordnung 2018 (DSGVO) Kapitel 2 Art. 5-8, sowie die Bestimmungen dieser Satzung. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Betroffenen über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet. Zur Anmeldung des/der Kindes/Kinder ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Speicherung ihrer Daten und der Daten des/der Kindes/Kinder für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gem. EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2018 notwendig.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 09. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2018 außer Kraft.

Ichtershausen, 17.06.2019
Amt Wachsenburg

(Dienstsiegel)

Uwe Möller
Bürgermeister

veröffentlicht im PS-Nr. 7
vom 04.07.2019